

## Zusatzvereinbarung zum Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung bei Verwendung eines Mehrspartenanschlusses (MSH)

Zwischen dem Zweckverband „Wasserversorgung Lußhardt“  
- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden -  
und (komplette Adresse):

.....  
Antragsteller/in

.....  
Straße, Haus-Nr.

.....  
PLZ, Wohnort

als Eigentümer/in (nachfolgend Eigentümer genannt) der Liegenschaft (komplette Adresse):

.....  
Flurstücks-Nr.

.....  
Straße, Haus-Nr.

in :  68753 Waghäusel  76707 Hambrücken

wird für den Wasserhausanschluss nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Der Eigentümer der oben genannten Liegenschaft beantragt hiermit den Anschluss an die Wasserversorgung über eine vom DVGW zugelassene Mehrsparteneinführung (MSH).

Der Anschluss der Liegenschaft an die Wasserversorgung über einen Mehrspartenanschluss (MSH) wird erst dann hergestellt, wenn die nachfolgende Zusatzvereinbarung von dem Eigentümer der Liegenschaft unterzeichnet worden ist.

- (1) Die Mehrspartenhauseinführung (MSH) ist vom Eigentümer selbst wasserdicht einzubauen bzw. einbauen zu lassen. Die Anschlussvorrichtung für die Wasserleitung muss bauseits auszugsicher eingebaut werden. Ein für die Wasserversorgung blau gekennzeichnetes Schutzrohr von der Mehrspartenhauseinführung (MSH) bis auf die Versorgungsleitung muss ebenfalls eingebracht werden.

Der Zweckverband „Wasserversorgung Lußhardt“ übernimmt weder Haftung für die Dichtigkeit der Hauseinführung noch für die Dichtigkeit der Mehrspartenhauseinführung (MSH) und die Auszugssicherheit der Wasserleitung, sofern dem Zweckverband „Wasserversorgung Lußhardt“ nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

- (2) In jedem Fall muss eine vom DVGW zugelassene Mehrspartenhauseinführung (MSH) verwendet werden.
- (3) Der Zweckverband „Wasserversorgung Lußhardt“ oder ein beim Zweckverband „Wasserversorgung Lußhardt“ zugelassenes Vertragsunternehmen stellt den Anschluss an die Wasserversorgung des oben genannten Objekts her. Für den Anschluss an die Wasserversorgung finden die Bestimmungen der AVB WasserV sowie der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas abweichendes geregelt ist.
- (4) Die Verpflichtung des Eigentümers, die Mehrspartenhauseinführung (MSH) und das Schutzrohr selbst einzubringen, sowie dessen Verantwortung für die Dichtigkeit der Hauseinführung ändert nichts an den in § 12 Abs. 1 i.V. mit § 10 Abs. 1 ABV WasserV definierten Begriff der Kundenanlage, die nach der ersten Hauptabsperrvorrichtung beginnt.
- (5) Ist die Mehrsparteneinführung (MSH) nicht fachgerecht eingebracht, so ist der Zweckverband „Wasserversorgung Lußhardt“ berechtigt, den Anschluss an die Wasserversorgung über die Mehrspartenhauseinführung (MSH) zu verweigern.
- (6) Werden von Seiten des Zweckverbands „Wasserversorgung Lußhardt“ Arbeiten an der Mehrspartenhauseinführung (MSH) notwendig, so wird keine Gewähr für die Dichtigkeit der Hauseinführung selbst übernommen, sofern dem Zweckverband „Wasserversorgung Lußhardt“ nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (7) Sollte es im Falle der Erneuerung oder Reparatur der Hausanschlussleitung nicht mehr möglich sein, die bestehende Mehrspartenhauseinführung (MSH) für die Wasserversorgung erneut zu verwenden, so sind die Kosten für die Herstellung einer separaten Hauseinführung vom Eigentümer zu übernehmen.
- (8) Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Vereinbarung an einen Rechtsnachfolger weiterzugeben und den Rechtsübergang dem Zweckverband „Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen.
- (9) Dem Eigentümer ist bekannt, dass die mit dem Einbau der Mehrspartenhauseinführung die nach den DIN-Vorschriften geforderten Abstände zu anderen Versorgern nicht eingehalten werden.
- (10) Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf eine sofortige Reparatur einer Leckstelle der Wasserhausanschlussleitung, da zunächst die anderen Versorger (Gas, Strom) ihre Anschlüsse unterbrechen müssen. Die Reparatur erfolgt erst nach Unterbrechung der anderen Versorgungsleitungen. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

- (11) Wenn kein Hausanschlussschieber in der Straße vorhanden ist, muss vor dem Einbau der Mehrspartenhauseinführung ein Hausanschlussschieber auf Kosten des Eigentümers eingebaut werden.
- (12) Falls eine Mehrspartenhauseinführung in den öffentlichen Bereich ragt, ist im Schadensfall eine Kostentragung des Eigentümers für diesen Teil erforderlich.
- (13) Die Verwendung einer Mehrspartenhauseinführung kann im Schadensfall zu einem erhöhten Aufwand bei der Reparatur führen, wobei sämtliche Kosten vom Eigentümer zu tragen sind.
- (14) Sollte diese Vereinbarung lückenhaft oder eine oder mehrere ihrer Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung hiervon nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall, eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der lückenhaften oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (15) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen sowie alle, dem gegenüber dem anderen Vertragspartner, abgegebenen Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (16) Die Unterschrift eines Eigentümers entfaltet Rechtskraft auf sämtliche Eigentümer. Der Eigentümer und der Zweckverband „Wasserversorgung Lußhardt“ erhalten jeweils eine Ausfertigung.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/ der Eigentümer/s

Waghäusel,  
Ort, Datum

.....  
Walter Heiler, Verbandsvorsitzender